

Selbstständigkeit mit der Ich-AG

1. **Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks – die Handwerksordnung – ist reformiert worden. Ab wann gelten die neuen Regelungen?**
Sie gelten seit dem 1. 1. 2004.
2. **Peter ist gelernter Verkäufer und hat eine geniale Geschäftsidee. Er möchte seinen Schwager Karl einstellen, der den für dieses Unternehmen erforderlichen Meistertitel hat. Ist dies möglich?**
Ja. Das so genannte Inhaberprinzip wurde aufgegeben. Das heißt: nicht nur in der GmbH, sondern auch in jeder anderen Unternehmensform kann ein technischer Betriebsleiter eingestellt werden, der die Voraussetzungen für einen selbstständigen Handwerksbetrieb erfüllt. Es muss also nicht mehr zwingend einer der persönlich haftenden Gesellschafter die Eintragungsvoraussetzungen für die Handwerksrolle erfüllen.
3. **Welche persönlichen Voraussetzungen werden für die Eintragung in die Handwerksrolle akzeptiert?**
 - a) Es ist dies nach wie vor der Meistertitel,
 - b) es kann ein anerkannter Diplom-Abschluss sein,
 - c) eine Ausnahmebewilligung wäre möglich und
 - d) es kann eine Ausübungsberechtigung vorgelegt werden.
4. **Was ist eine Ausübungsberechtigung?**
Sie kann erteilt werden, wenn ein Geselle 6 Jahre in seinem erlernten Beruf gearbeitet hat und 4 Jahre davon in verantwortlicher Position tätig gewesen ist; dabei sollte er jedoch Tätigkeiten ausgeübt haben, die für den Beruf wesentlich sind. Man nennt diese Neuerung auch „Altgesellenregelung“ (es sind lediglich einige Gesundheitsberufe von dieser Regelung ausgenommen).
5. **Darf sich ein selbstständiger Handwerker mit Ausübungsberechtigung „Meister“ nennen?**
Nein. Den Meistertitel darf nur führen, wer die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.
6. **Welche Handwerksberufe erfordern eine Eintragung in die Handwerksrolle?**
Es sind ausschließlich die Berufe, die in der Anlage A der Handwerksordnung aufgelistet sind. Sie nennen sich jetzt „zulassungspflichtige“ Gewerbe.
7. **Gibt es auch Gewerbe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen werden?**
Ja. Es sind dies
 - a) die „zulassungsfreien“ Handwerke. Eine geregelte Ausbildung sowie der Erwerb eines Meistertitels sind hier möglich, jedoch nicht mehr Voraussetzung für das Selbstständigmachen. Sie sind aufgelistet in der Anlage B zur Handwerksordnung, Abschnitt 1. Weiterhin werden nicht eingetragen
 - b) die handwerksähnlichen Gewerbe. Sie sind ebenfalls aufgelistet in der Anlage B, Abschnitt 2. Zwar führt die Kammer jeweils Verzeichnisse über die selbstständigen Betriebe aus diesen beiden Bereichen, aber es erfolgt kein Eintrag in die Handwerksrolle.
8. **Frank hat soeben seine Lehre als Anlagenmechaniker SHK abgeschlossen. Er möchte sofort im Anschluss daran den Meister machen. Ist das möglich?**
Ja. Es sind keine Mindestzeiten an Berufserfahrung mehr nötig.
9. **Kai hat direkt nach seinem Abitur Versorgungstechnik studiert und den Abschluss „Diplom-Ingenieur“ erworben. Er möchte sich als Installateur und Heizungsbauer selbstständig machen. Muss er Tätigkeiten in diesem Bereich nachweisen um in die Handwerksrolle eingetragen zu werden?**
Nein. Die Bestimmung, dass ein Ingenieur entweder eine Lehre oder eine 3-jährige Tätigkeit nachweisen muss in dem Bereich, in dem er sich selbstständig machen will, ist aus der Handwerksordnung gestrichen worden. Für den Abschluss eines Installateurvertrages mit dem Gas- und Wasserversorgungsunternehmen kann der Tätigkeitsnachweis aber weiterhin verlangt werden.